
**RECHTSWISSENSCHAFTLICHE
FAKULTÄT**

Master of Mediation (MM)

Wissenschaftliche Direktorin
Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen
Geschäftsführender Direktor
Dr. Friedrich Dauner

Auskunft erteilt: Andrea Schmeinta
Universitätsstr. 21, Gebäude 8
58097 Hagen
Fon: +49 2331 987-2878
Fax: +49 2331 987-395
mediation@fernuni-hagen.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Kürze wegen erlauben wir uns, Ihre Fragen direkt zu beantworten.

1. *Sollte der zulässige Online-Anteil der Ausbildung (vorerst auf bis zu 40 % festgesetzt) aus Ihrer Sicht eine Änderung erfahren? Sprechen Sie sich für eine Reduzierung oder eine Erhöhung des Anteils aus? Könnte/Sollte dieser ggf. sogar bei 100 % liegen dürfen? Aus welchen Gründen?*

Die FernUniversität in Hagen vertritt die Ansicht, dass der **didaktische Modus** – die Art und Weise der Vermittlung der staatlich geforderten Lerninhalte – nicht von staatlicher Seite, sondern **von der ausbildenden Stelle** zu regeln ist.

Dies gilt auch für die Festlegung des „Online-Anteils“, und zwar ohne Einschränkung.

- 1.1 Die ausbildende Einrichtung ist die kompetente und sachnächste Stelle, um didaktische Weichenstellungen vorzunehmen. Sie kennt ihren Teilnehmerkreis, die Bedingungen eines **optimalen Lernerfolgs** und setzt dieses Wissen in ihre besonderen curricularen Vorgaben um.
- 1.2 Selbst wenn sich der Ordnungsgeber hier zu didaktischen Fragen einlassen würde, ist zu bedenken, dass die **alleinige Hervorhebung** des Gesichtspunkts „Online“ versus „physische Präsenz“ **nicht** zu begründen ist.

„Online“ ist nur eine von vielen Aspekten der Stoffvermittlung, der lediglich in der jüngeren Vergangenheit („Corona-Pandemie“) **überproportional hohe Aufmerksamkeit** gefunden hat. Sobald die mentale Gewöhnung an das Medium und die Herausforderungen für einige Ausbildungsanbieter bewältigt sind, wird das **Thema verschwinden**. Soll es auf absehbare Zeit in einer Mediations-Verordnung des Justizministeriums konserviert werden?

- 1.3 Ein staatlich vorgegebenes Verhältnis zwischen Online- und physischer Präsenz ist nach unserer Überzeugung auch **kein** intersubjektiv nachvollziehbares **Qualitätskriterium** für eine Mediationsausbildung.

Die vorgeschlagene „unmittelbare körperliche Anwesenheit sowohl von Ausbilder als auch Auszubildendem in demselben Raum“ als wichtigstes Qualitätsmerkmal ist für uns daher nicht nachvollziehbar.

Eine schlüssige Begründung verlangte einerseits **Verständigung über den Qualitätsbegriff** und andererseits eine **Prüfung der Erfolgshaftigkeit** der beiden in Frage stehenden Präsenz-Modi. Hier sind aber **keine Zusammenhänge nachgewiesen** oder auch nur angefragt. Vielmehr beruht die Einschätzung in diesem Bereich auf subjektivem Erleben, Gewohnheiten und individuellen Wertvorstellungen, während die durchaus vorhandenen gesetzlichen, insbesondere europarechtlichen Leitgedanken zumeist unbeachtet bleiben.

Nach unserer Erfahrung ist Mediationsausbildung sowohl in körperlicher Präsenz als auch in digitalen Formaten möglich, solange eine dauerhafte, jederzeitige und zeitlich nicht versetzte audiovisuelle Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden sichergestellt ist. Die FernUniversität in Hagen verfügt über die Dauer der Existenz ihrer Mediationsausbildung **seit dem Jahr 1999** über umfangreiche Erfahrungen mit den unterschiedlichsten Lehr- und Lernformaten. Auf dieser Grundlage ist aus unserer Sicht der **didaktische Modus** – physische oder virtuelle Präsenz – **nicht** entscheidend. Wichtig ist vielmehr, dass im Rahmen einer Mediationsausbildung den Teilnehmer:innen zur Vorbereitung auf die Mediationspraxis **so viel wie möglich Gelegenheit zu Rollenspielen und Übungen** geboten wird – online oder in körperlicher Präsenz.

Ausbildung im Online-Format ist außerdem überhaupt erst Voraussetzung, dass beispielsweise Menschen – **insbesondere Frauen** – mit familiären Verpflichtungen an der beruflichen Weiterbildung teilnehmen können. Auch Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen und Weiterbildungsinteressierte außerhalb von Ballungsräumen können so ohne aufwändige Fahrt- und Übernachtungskosten an einer Mediationsausbildung teilnehmen. Dasselbe gilt für deutschsprachige Teilnehmende, die im Ausland leben oder arbeiten, wie beispielsweise unsere Studierenden, die für NGOs (Rotes Kreuz bzw. Roter Halbmond oder die GTZ) in Palästina oder Süd-Amerika tätig sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung der Mediationsausbildung in körperlicher Präsenz (ganz oder teilweise) würde diese Personenkreise ohne wissenschaftliche Begründung von vornherein von einer Teilnahme ausschließen.

Mediationsverfahren werden – genauso wie Gerichtsverfahren oder Psychotherapie – heute **selbstverständlich in digitalen Videoformaten** durchgeführt. Eine Beschränkung dieser Formate in der Ausbildung ist nicht zeitgemäß. Dies zeigt auch der Blick in das Mutterland der Mediation, den USA, wo Mediationsausbildung längst auch über digitale Video-Formate durchgeführt wird. Ein ähnlicher Weg wurde in Österreich gewählt, wo das Bundesministerium für Justiz die Wahl zwischen den unterschiedlichen Formaten in die Fachkompetenz der Ausbilder gestellt hat.

In diesem Zusammenhang stellt sich außerdem die Frage, wie zukünftig mit Mediationsausbildungen im **Ausland** gemäß § 6 RVO umgegangen werden soll. Hat ein deutscher Mediationsstudent seine Ausbildung „im Ausland“ erworben, wenn er diese in digitalen Formaten bei einem Institut aus Österreich oder der Schweiz absolviert, ohne physisch dort gewesen zu sein?

Aus diesen Gründen ist für uns eine prozentuale Beschränkung digitaler Formate nicht nachvollziehbar begründet. Wichtiger wäre hingegen aus unserer Sicht, die notwendige Interaktivität bei körperlicher Präsenz als auch beim Einsatz digitaler Lehrformate sicher zu stellen.

2. *Bewerten Sie die im Entwurf in Ansatz gebrachten fünf supervidierten Praxisfälle (bei einem Online-Anteil der Ausbildung von bis 40 %) als sachgerecht? Sollte der Anteil der Praxisfälle ggf. niedriger oder sogar höher ausfallen? Aus welchen Gründen?*

Die FernUniversität in Hagen hält die Anzahl von fünf Praxisfällen grundsätzlich für sachgerecht. Schwierigkeiten könnten allerdings in der nun erfolgten Zuordnung der bisher zur Rezertifizierung erforderlichen vier Fälle zur Ausbildung liegen, da hierin eine deutliche **Risikoerhöhung** für Ausbildungsteilnehmer:innen liegt:

Das Ziel der Rechtsverordnung war es außerdem, überhaupt erst die Akzeptanz der Mediation in Deutschland zu fördern. Wird nun die Zahl der selbst durchzuführenden Mediationen als Voraussetzung zur Zertifizierung erhöht, so setzt die Verordnung gewissermaßen eine Marktsituation voraus, die sie ja erst selbst schaffen sollte. Hier droht die Gefahr, dass sich Ziel und Maßnahme selbst ad absurdum führen und die Verordnung nicht zur Verbesserung der Situation führt.

3. *Wie bewerten Sie eine Art „Stufenlösung“, nach der sich die Anzahl der supervidierten Praxisfälle bei einem höheren Online-Anteil der Ausbildung als 40 % stufenweise, je nachdem, wie hoch der Online-Anteil ist, erhöht? Falls Sie sich dafür aussprechen: Wie viele supervidierten Fälle sollten bei einem Online-Anteil von 100 % gefordert werden? Bei welchen Stufen sollte eine Erhöhung der supervidierten Praxisfälle erfolgen?*

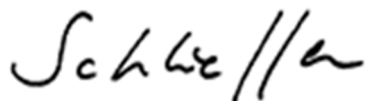
Nach Ansicht der FernUniversität in Hagen bemisst sich die Qualität einer Mediationsausbildung nicht nach dem didaktischen Modus physischer oder digitaler Präsenz. Eine wissenschaftliche Evaluierung beider Ausbildungsarten hat bisher genau so wenig stattgefunden wie eine Evaluation der Mediationsausbildung insgesamt. Dementsprechend führt eine **Online-Ausbildung nicht** zu einem **Defizit**, das in irgendeiner Form **ausgeglichen** werden müsste.

4. *Gibt es aus Ihrer Sicht ggf. einen neuen bzw. anderen Ansatz, der beim Begriff der „Präsenzzeitstunden“ verfolgt werden kann, um diesen sowohl rechtssicher als auch praxistauglich auszufüllen, aber auch den Anforderungen einer zunehmenden Digitalisierung gerecht zu werden?*

Die FernUniversität schlägt folgende legaldefinitorische Erläuterung vor, um den Begriff der „Präsenzzeitstunden“ rechtssicher und praxistauglich auszufüllen:

„Mindestens 30 Stunden der Ausbildung sollen dem praktischen Üben der erworbenen Kenntnisse in Rollenspiel und anderen praktischen Übungen vorbehalten sein (**Praxisstunden**). Dazu gehört das abschließende Feedback durch den Ausbilder sowie die anderen Ausbildungsteilnehmer.“

Mit freundlichen Grüßen



Katharina Gräfin von Schlieffen



Friedrich Dauner